

**Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
vom 19. Februar 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006**

**- Lesefassung -**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 27.02.2004 in Kraft getretene Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2004, Seite 3),
2. die am 01.07.2004 in Kraft getretene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.06.2004, Seite 3),
3. die teils am 01.10.2005 und teils am 01.01.2006 in Kraft getretene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.09.2005, Seite 5),
4. die teils am 25.02.2006 in Kraft getretene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.02.2006, Seite 3) und
5. die am 30. 09.2006 in Kraft getretene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29. 09. 2006, Seite 4).

**§ 1**

**Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 2**

**Name, Gebiet**

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Märkisch-Oderland".
- (2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (im Folgenden Landkreis genannt) umfasst die Städte und Gemeinden gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffenen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen ohne die im Absatz 2 dargestellte Farbgebung.
- (5) Die Mitglieder und die Fraktionen des Kreistages können das Kreiswappen verwenden. Die Abbildung des Kreiswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere

Verwendung bedarf der Genehmigung des Landrates. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft erstreckt sich,
  - a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches;
  - c) auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
  - d) auf entgeltliche beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Abs. 2 werden durch den Vorsitzenden des Kreistages allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der Broschüre „Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland“, die im Büro des Kreistages für jedermann erhältlich ist.
- (4) Kann ein Kreistagsabgeordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses gehindert, hat er unverzüglich den Vorsitzenden zu informieren und bei einer Ausschusssitzung gleichzeitig seinen Vertreter zu benachrichtigen.<sup>2</sup>
- (5) Beabsichtigt ein Kreistagsabgeordneter, sein Recht nach § 31 Abs. 3 LKrO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihnen ein Sitzungsgeld nicht zu. Auf ihren Antrag ist ihnen das Rederecht zu erteilen.<sup>3</sup> Das Teilnahmerecht gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 28 Gemeindeordnung (GO) vorliegt.

#### **§ 5 Vorsitzender des Kreistages**

Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und einen Ersten und Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden sowie weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium des Kreistages, in dem alle Fraktionen mit einem Mitglied vertreten sein sollen.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 5 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>2</sup> § 4 Abs. 4 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>3</sup> § 4 Abs. 6 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

## **§ 6**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird von dem an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:  
„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“

## **§ 7**

### **Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere bei der Behandlung folgender Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten, soweit sie den persönlichen Lebensbereich oder den Schutz persönlicher Daten betreffen, mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäften,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - e) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.<sup>4</sup>

## **§ 8**

### **Entscheidungen des Kreistages Über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte**

Der Kreistag entscheidet gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 18 LKrO über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000,00 € übersteigt.<sup>5</sup>

## **§ 8a**

### **Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen**

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,

---

<sup>4</sup> § 7 Abs. 3 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>5</sup> § 8 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen oder Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und
- c) Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.<sup>6</sup>

## **§ 9 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Das Recht der Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, wahrgenommen werden.

## **§ 10 Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.<sup>7</sup>

## **§ 11 Ausschüsse<sup>8</sup>**

- (1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und den Werksausschüssen folgende weitere Ausschüsse:
  - a) Haushalts- und Finanzausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Ausschuss für Bildung  
(Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport)
  - d) Ausschuss für Bau  
(Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Auftragsvergaben, Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen)
  - e) Ausschuss für Wirtschaft  
(Aufgabenbereiche: Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ordnung und Sicherheit, Unternehmen mit kreislicher Beteiligung)
  - f) Ausschuss für Gesundheit  
(Aufgabenbereiche: Gesundheit, Soziales, Jugend)
  - g) Ausschuss für Landwirtschaft  
(Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Umwelt, Regionalplanung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung)
- (2) Die Zahl der Mitglieder und der sachkundigen Einwohner in den weiteren Ausschüssen wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied ist durch die jeweilige Fraktion ein Vertreter zu bestimmen. Bei gleichzeitiger Verhinderung eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes und seines Vertreters kann ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion mit der Vertretung beauftragt werden.

---

<sup>6</sup> § 8a eingefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>7</sup> § 10 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>8</sup> § 11 neugefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2006

- (4) Die Vorsitze in den weiteren Ausschüssen und den Werksausschüssen werden den Fraktionen nach § 44 Abs. 8 LKrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten. Die Vertreter der Vorsitzenden werden von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Ausschusses bestimmt. Sachkundige Einwohner dürfen nicht als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen bestimmt werden.
- (5) Die Bildung von Unterausschüssen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (6) Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 12 Landrat**

Der Landrat führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäften der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für den Landkreis weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.<sup>9</sup>

## **§ 13 Beigeordnete und Fachbereichsleiter**

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Landrates und zwei weitere Beigeordnete. Die Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.<sup>10</sup>
- (2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienstalters der Beigeordneten.<sup>11</sup>
- (3) Fachbereichsleiter sind auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

## **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frau und Mann haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen gemäß § 21 Abs. 3 LKrO darzulegen, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.

---

<sup>9</sup> § 12 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

<sup>10</sup> § 13 Abs. 1 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2006

<sup>11</sup> § 13 Abs. 2 geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2006

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Personalentscheidungen, insbesondere bei Einstellungen, Beförderungen, Ein- und Höhergruppierungen, Versetzungen, bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sowie beim gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen.

## **§ 15 Ausländerbeauftragte**

Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Ausländerbeauftragte. Aufgabe der Ausländerbeauftragten ist es, die Belange der Ausländer im Landkreis in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Ausländerbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer im Landkreis.

## **§ 16 Behindertenbeauftragte**

Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte. Es ist Aufgabe der Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Behindertenbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreis, der in dem für die Behinderten zuständigen Fachausschuss vorzulegen ist.

## **§ 17 Kreisbedienstete<sup>12</sup>**

- (1) Der Kreistag überträgt dem Landrat die Entscheidung
- a) über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Beamtenverhältnis und
  - b) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Beschäftigungsverhältnis.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet der Landrat. Satz 1 gilt nicht für Fachbereichsleiter im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“.<sup>13</sup>
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

---

<sup>12</sup> § 17 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2006

<sup>13</sup> § 18 Abs. 2 S. 1 geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2006

- (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden die sonstigen Schriftstücke des Landkreises, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht (sonstige Bekanntmachung).<sup>14</sup>
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses mindestens einen Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht.<sup>15</sup>
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter den Rubriken „Beschlüsse des Kreistages“ und „Beschlüsse des Kreisausschusses“ zugänglich gemacht.<sup>16</sup>

## **§ 19**

### **In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 5. September 2001
  - die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001
  - die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2. April 2003
  - die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15. 02. 2006

außer Kraft.

Seelow, 26.09.2006

G. Schmidt  
Landrat

---

<sup>14</sup> § 18 Abs. 4 geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2006

<sup>15</sup> § 18 Abs. 5 geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2006

<sup>16</sup> § 18 Abs. 4, 5 und 6 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

**Amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter und amtsangehörige Gemeinden<sup>17</sup>**

Amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Gemeinde Hoppegarten, Gemeinde Letschin, Stadt Müncheberg, Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen

Amt Barnim-Oderbruch

Bliedorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin

Amt Falkenberg-Höhe

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

Amt Golzow

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland, Zechin

Amt Lebus

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf

Amt Märkische Schweiz

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)<sup>18</sup>, Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde, Waldsiefersdorf

Amt Neuhardenberg

Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Neuhardenberg

Amt Seelow-Land

Falkenhagen (Mark)<sup>19</sup>, Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf, Vierlinden

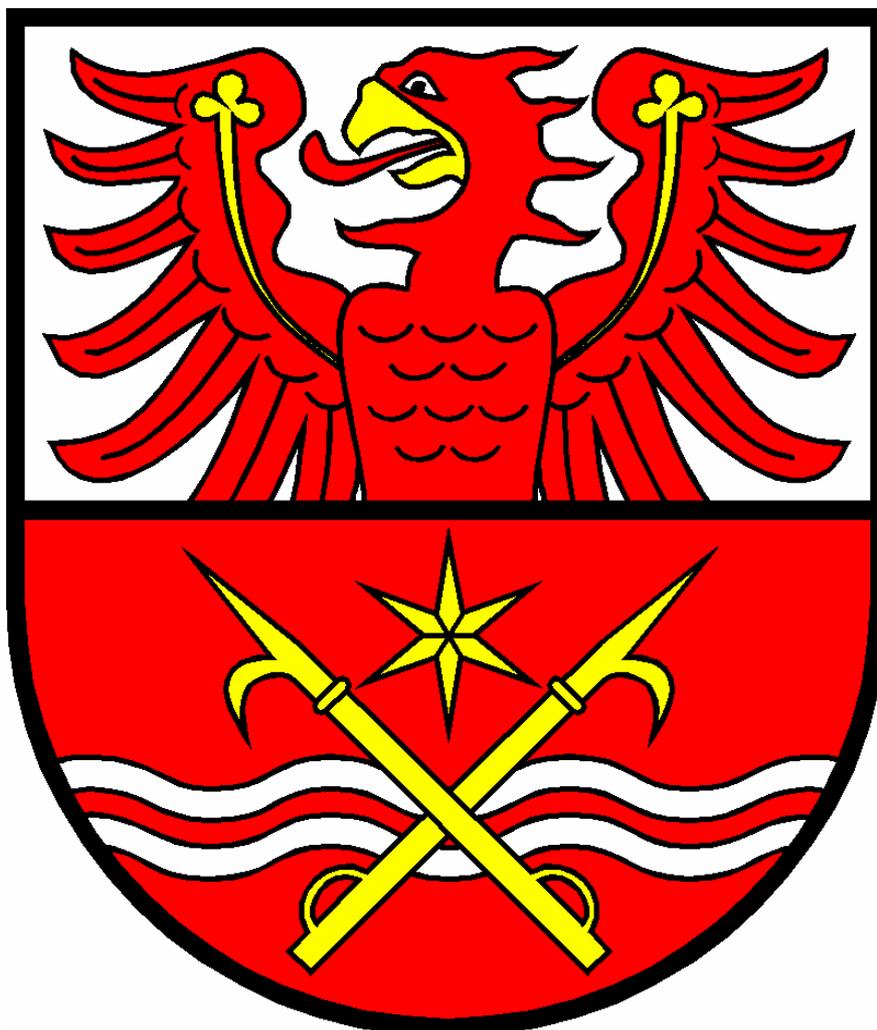
---

<sup>17</sup> Überschrift der Anlage geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2006

<sup>18</sup> Gemeindename geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

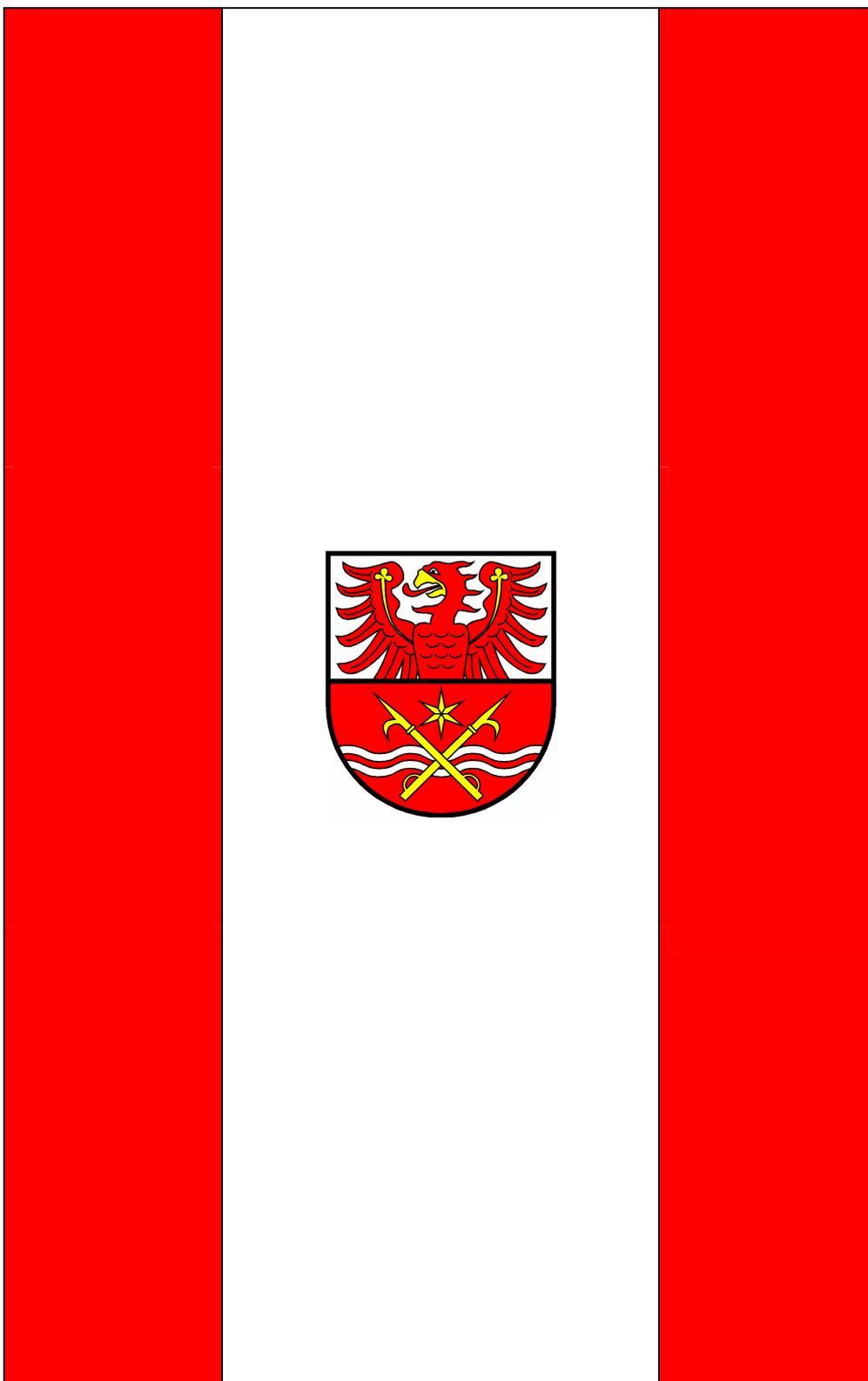
<sup>19</sup> Gemeindename geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2005

## Kreiswappen

Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

Flagge



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte.